

Turn- und Spielverein Köln-Ehrenfeld 1865 e.V. (Vereinsregister Köln 6163)

SATZUNG

I. Name, Sitz und Vereinsfarben

§1

Der Verein führt den Namen Turn- und Spielverein Köln-Ehrenfeld 1865

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Köln Nr. 6163 eingetragen und erhält den Zusatz e.V.. Er hat seinen Sitz in Köln. Die Vereinsfarben sind Blau-Gelb.

II. Zweck des Vereins

§2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden, mit Ausnahme der Zahlung von Aufwandsentschädigungen im Rahmen der Pauschale des §3 Nr.26a EStG.

Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins

III. Mitgliedschaft

§3

Der Verein besteht aus:

1. aktiven Mitgliedern
2. inaktiven Mitgliedern
3. jugendlichen Mitgliedern
4. Ehrenmitgliedern

§4

Aktive Mitglieder sind solche, die eine oder mehrere Sportarten im Verein ausüben oder in der Leitung des Vereins tätig sind.

§5

Inaktive Mitglieder sind solche, die sich nicht oder nicht mehr am Sport beteiligen, sondern aus Liebe zum Sport den Verein durch regelmäßige Beiträge unterstützen.

§6

Jugendliche Mitglieder sind solche, die noch nicht volljährig sind.

§7

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein oder den Sport im Allgemeinen außerordentliche Verdienste erworben haben und auf Vorschlag des Vorstandes mit ihrer Zustimmung von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern gewählt worden sind. Sie sind von der Zahlung des Beitrages und den sonstigen Pflichten der Mitgliedschaft befreit.

§8

Jedes Mitglied hat das Recht der Teilnahme an allen Veranstaltungen der jeweiligen Abteilung, zu der er sich schriftlich angemeldet hat, sofern die Kapazität es ermöglicht. Die Entscheidung hierzu obliegt in letzter Instanz dem engeren Vorstand.

Ausgenommen sind Veranstaltungen des Vereins, die in Form eines Kurses abgehalten werden, diese sind individuell zu buchen, mit separaten Gebühren und können auch von Nichtmitgliedern besucht werden.

An der Mitgliederversammlung können alle Mitglieder teilnehmen. Sie haben ein Stimmrecht und sind wählbar, sofern sie dem Verein ein halbes Jahr als Mitglied angehören und volljährig sind.

§9

Erwerb der Mitgliedschaft:

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag für eine jeweilige Abteilung an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen.

2. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der enge Vorstand durch Beschluss. Wird dem Aufnahmeantrag nicht binnen 6 Wochen nach Abgabe des Antrages widersprochen, gilt er als angenommen. Mit dem Antrag erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§10

Höhe und Fälligkeit des Beitrages und eventuell weiterer Gebühren werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Über Art der Zahlung, die Stundung oder den Erlass von Beiträgen entscheidet der engere Vorstand.

Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift bzw. der Kontaktdaten unverzüglich mitzuteilen.

§11

Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt aus dem Verein (Kündigung)
- durch Ausschluss aus dem Verein
- durch Tod
- durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen

Die Kündigung der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung per Einschreiben an ein Mitglied des engen Vorstandes.

Die Kündigung kann nur zum Ende eines Halbjahres erfolgen, unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.

Durch Vorstandsbeschluss des engeren Vorstandes kann Befreiung von der Einhaltung der Frist erteilt werden.

Der Beitrag und sonstige Leistungen sind in voller Höhe bis zum Ende des Halbjahres zu zahlen, zu dem die Kündigung ausgesprochen werden kann.

§12

Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

1. trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
2. grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht
3. in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom engeren Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.

Der engere Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Ehrenausschuss steht beratend zur Verfügung.

Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

IV. Organe des Vereins

§13

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der geschäftsführende Vorstand
3. Der engere Vorstand
4. Der Ehrenausschuss
5. Die Jugendversammlung

§13a

Vergütung der Organmitglieder, Aufwandsersatz, bezahlte Mitarbeit. (s.auch §2)

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1.Vorsitzende.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
5. Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
6. Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

§14

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist als Jahreshauptversammlung im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 2 Wochen vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und gestellter Anträge durch Aushang am Sportplatz und in den vom Verein genutzten Übungsstätten einzuberufen.

§ 15

Die Tagesordnung hat folgende Punkte zu enthalten:

1. Bericht des Vorstandes
2. Kassenbericht des Vereins in Schriftform nebst schriftlicher Kassenprüferberichte
3. Entlastung des Vorstandes
4. Neuwahlen des Vorstandes, soweit satzungsgemäß vorgesehen,
5. Wahl von zwei Kassenprüfern

§16

Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt:

1. Wenn der geschäftsführende Vorstand es beschließt
2. Wenn ein Drittel aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Mitgliederversammlung bei dem Vorstand beantragt.

Eine solche a.o. Mitgliederversammlung muss unter Einhaltung einer Ladungsfrist innerhalb von sechs Wochen stattgefunden haben.

§17

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der geschäftsführende Vorstand befindet darüber, ob diese Anträge noch in die Tagesordnung aufgenommen werden. Eine Beschlussfassung ist jedoch nicht möglich.

§18

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.

Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Zur Änderung der Satzung ist eine zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen.

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn der Versammlungsbeschluss ein Rechtsgeschäft mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.

§19

Vorstand im Sinne des §26 BGB (geschäftsführender Vorstand) sind:

Der erste Vorsitzende und der Geschäftsführer. Beide vertreten gemeinsam den Verein.

Bei Ausscheiden beider Vertretungsberechtigter muss eine Neuwahl durch die Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von sechs Wochen erfolgen

Jede Änderung in der Zusammensetzung des gesetzlichen Vorstandes ist im Amtsgericht (Vereinsregister) unter Beifügung einer Abschrift der Verhandlungsschrift über die Vorstandsbestellung anzuzeigen.

§20

Der engere Vorstand besteht aus:

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der 2. Vorsitzenden
- dem/der Sozialwart (-in)
- dem/der Geschäftsführer (-in)
- dem/der Kassierer (-in)
- dem/der Jugendwart (-in)

Alle Vorstandspositionen müssen nicht zwingend besetzt sein (mit Ausnahme des 1. Vorsitzenden und des Geschäftsführers, die von zwei verschiedenen Personen besetzt sein müssen). Ein Vorstandsmitglied kann bis zu zwei Ämter besetzen.

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

Die Obleute oder Abteilungsleiter der einzelnen Abteilungen der aktiven Senioren und der Jugendlichen.

§21

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Blockwahl ist möglich.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden von den jeweiligen Abteilungsversammlungen gewählt und werden auf der Mitgliederversammlung benannt und vom Vorstand bestätigt.

Der/die Jugendwart/in und der/die Stellvertreter/in werden in der Jugendversammlung gewählt und sind vom engeren Vorstand zu bestätigen.

Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so kann der enge Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

§22

Dem Vorstand obliegt die Leitung und Verwaltung des Vereins.

Er ist dabei an die Satzung und die Beschlüsse der Hauptversammlung gebunden.

Der engere Vorstand ist ermächtigt durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen:

- Beitragsordnung
- Finanzordnung
- Geschäftsordnung
- etc.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

Die Haftung des Vorstandes für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

§22a

Der engere Vorstand kann die Gründung von Abteilungen beschließen.

Jede Abteilung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Abteilungsleiter. Der Vorstand bestätigt die Abteilungsleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder müssen dann erneut einen Abteilungsleiter wählen. Wird der abgelehnte Abteilungsleiter erneut gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung den Abteilungsleiter. Lehnt die Mitgliederversammlung den gewählten Abteilungsleiter ab, muss die Abteilung einen neuen Abteilungsleiter wählen.

Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des engeren Vorstandes.

§23

Der engere Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1.Vorsitzenden.

§24

Auf der Hauptversammlung werden für die Dauer des Geschäftsjahres zwei Kassenprüfer gewählt, die kein sonstiges Amt im Vorstand bekleiden dürfen. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Sollte ein Kassenprüfer ausfallen, dann ist die Kassenprüfung auch durch einen Kassenprüfer wirksam.

Sie haben einmal im Jahr die Kassenbelege, Bücher und die Kasse des Vereins zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung haben sie schriftlich dem Vorstand und der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§25

Der Ehrenausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören. Er wird von der Jahreshauptversammlung gewählt und ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder vertreten sind.

Der Ehrenausschuss hat die Aufgabe:

1. Ihm vorgetragene Streitfragen zwischen den Mitgliedern oder Vereinsorganen zu schlichten oder zu entscheiden.
2. Dem Vorstand Vorschläge zu unterbreiten.

§26

Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18.Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die zufließenden Mittel.

Organe der Vereinsjugend sind:

- der/die Jugendwart/in
- die Jugendversammlung

Der Jugendwart ist Mitglied des engeren Vorstandes.

Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§27

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Eine solche ist nur beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend ist.

Eine innerhalb von drei Monaten mit demselben Antrag erneut einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.

Zur Genehmigung der Auflösung ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

~~Stimmenenthaltungen gelten als Zustimmung.~~

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

V. Satzungsänderungen

§28

Satzungsänderungen können auf jeder Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Sie müssen als Antrag auf der Tagesordnung stehen und bedürfen der Annahme einer 2/3 Mehrheit.

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 15.03.2024 beschlossen.

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.